



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

**Vorstudien zur Ausgabe des Buches der Könige in der
Deutschenspiegelfassung und sämtlichen
Schwabenspiegelfassungen**

Hübner, Alfred

Nendeln/Liechtenstein, 1972

B. Die gemeinsame Vorlage der beiden Handschriften.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-75426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-75426)

Bewußte Auslassungen. Durchgehends unterdrückt B alle Stellenangaben wie 68, 10/11 *Der salm stät in dem salter vil nähene ze jungeste*. Ähnlich 45, 7 und 32, 14, während 31, 3—5 der Lücke 28, 10—31, 8 angehört und daher nicht nachprüfbar ist. 60, 19 ist *des helfe uns der vater und der sun und der heilige geist* in den Text zu setzen, da es original ist, wie ich bei Behandlung der Komposition des ganzen Königebuchs nachweisen werde. In B und allen Schwabenspiegelhss. ist es fortgelassen, weil es sich als Schlußformel nicht innerhalb des Textes zu schicken schien. Aber hier endete einmal die Urfassung des Königebuches.

Einige weitere handschriftliche Abweichungen werden an anderer Stelle zur Sprache kommen, zum Teil schon bei Behandlung der Vorlage der beiden Handschriften.

B. Die gemeinsame Vorlage der beiden Deutschenspiegelhandschriften.

Die gemeinsame Vorlage der Deutschenspiegelüberlieferung des Königebuchs brach vorzeitig 71, 21 ab; höchstwahrscheinlich waren die folgenden Lagen verloren. Nun ist es aber auffallend, daß der eigentliche Rechtstext, der doch wohl dem Königebuch folgen sollte, erhalten ist, wenn auch nicht ganz lückenlos. Noch auffallender ist, daß die Berliner Handschrift ihrerseits nur den Anfang des Dsp.-Rechtstextes bietet, nämlich 75, 1—80, 16 und darauf den Swsp. Vermutlich hatte ihre unmittelbare Vorlage bereits einen neuen Verlust aufzuweisen. Das deutet weiter auf folgende Zusammenhänge. Erstens: das Buch der Könige war noch nicht äußerlich mit dem Rechtstext verbunden, sonst würde nicht gerade das dann umrahmte Mittelstück, der Schlußteil des Königebuchs, verloren sein. Zweitens: für B wäre dann noch mit einer Zwischenstufe zwischen der uns erhaltenen Handschrift und der aus J und B rekonstruierbaren Vorlage zu rechnen, falls man nicht mit Eckhardt annimmt, daß B seinen Swsp.-Rechtstext aus einer Dsp.-Hs. ergänzt hat, die ihrerseits das Königebuch schon in der defekten Gestalt enthielt. Die erste Feststellung paßt ausgezeichnet zu dem, was sich aus der Entstehungsgeschichte des Deutschenspiegels ergeben hat. Der Deutschenspiegler hat nämlich, wie ich es nach den Forschungen Eckhardts für absolut sicher halte und wie es unsere Ausgabe jedem mit sichtbarer Deutlichkeit zeigen kann, eine oberdeutsche Sachsenspiegelübertragung vor sich gehabt, in die er Änderungen eintrug, an allen Seiten des Randes und, soweit der Rand nicht ausreichte, auf eingelegten

Blättern¹⁾. Für das Königebuch gab es ein derartig vorliegendes Exemplar nicht. Es ist eine originale Arbeit, die später dem Rechtsteil vorgeheftet werden sollte. Zu diesem „später“ ist es nicht gekommen. Noch bevor der Deutschenspiegler mit seiner Überarbeitung der ihm vorliegenden Sachsenspiegelübertragung fertig wurde, hat er diese Arbeit aufgeben müssen. Sie wurde gleich darauf zum Urschwabenspiegel umgearbeitet und besonders im Königebuch erweitert. Die Deutschenspiegelfassung war durch diese Umarbeitung überholt. Um sie kümmerte man sich nicht mehr. Sie wurde später, bereits ohne die Schlußlagen des Königebuches, abgeschrieben zu der Vorlage der beiden erhaltenen Handschriften oder richtiger der Hs. J und der unmittelbaren Vorlage von B. Das geschah in Bayern. In Augsburg konnte diese durch Streichungen, Einschübe und Randnachträge verunstaltete Handschrift neben den neueren Schwabenspiegeltexten keine Beachtung mehr finden. In der Rechtszentrale selbst galten seine Rechtsteile als ersetzt und veraltet. Ja, es ist ein Wunder, daß uns der Deutschenspiegel überhaupt erhalten ist, denn die Originalfassung war schließlich nur schnelles Durchgangsstadium, äußerlich verunstaltete Kladder²⁾ für den Schwabenspiegler. Ferner muß man vermuten, daß diese Abschrift aus der, was das Königebuch angeht, schon defekten Zusammenpackung von Königebuch und Rechtsteil bereits zu einer Zeit gemacht wurde, als der Schwabenspiegel noch nicht überallhin verbreitet war. Er würde zum mindesten im Rechtsteil die Deutschenspiegelfassung verdrängt haben. Außerdem hätte man den fehlenden Schluß des Königebuches, das freilich seltener als der Rechtsteil des Schwabenspiegels in Hss. begegnet, aus einer andern Hs. ergänzt. Alles führt darauf, daß diese Abschrift einerseits früh, andererseits direkt nach dem Original hergestellt ist.

Wenn diese Kombinationen richtig sind, so ergibt sich daraus die Forderung, daß die aus unsern beiden Hss. rekonstruierbare Vorlage, also die erwähnte Abschrift, relativ fehlerfrei sein muß, ist sie doch nicht durch mehrere Überlieferungsstadien verderbt. Diesen gewünschten Eindruck macht tatsächlich unsere kaum auf Konjekturen angewiesene Deutschenspiegelausgabe, die hier für die rekonstruierte Vorlage stehen kann, soweit das Königebuch darin reichte.

1) Eckhardt, Der Deutschenspiegel S. 34.

2) Über ihren rechtsgeschichtlichen und gar textkritischen Wert für die Schwabenspiegelüberlieferung ist damit nicht Abschätziges gesagt.

Wirkliche Fehler hat die Vorlage selten. Fünfmal hat Homöoteleuton Auslassungen verschuldet; die Schwabenspiegelüberlieferung läßt das erkennen: 34, 9 *daz (er daz) volc verfluochte* (Auslassungen in Klammern). 14, 15 *daz er mære durch (die miete reit danne durch) gotes gebot*. 35, 5/6 *sin engel, (den diu eselin wol sach und) des Balaam dannoch niht ensach*, wo von den auf des abgeglitten wäre. 8/9 *unde werte (im mit dem swerte)*. 37, 6/7 *Balac: (Ich ... Balac)*. Diese fünf Ableitungen werden wir ebenso wie die drei neuen von J (s. S. 9) als normal ansprechen müssen, zumal gegenüber den genannten 19 neuen in B. 46, 7/8 *Daz geviel dem künige wol* fehlt ohne die Möglichkeit des Abgleitens. Dazu das geringfügige Fehlen 8, 1 *Der gap (in) ze einer gäbe* und 37, 8 *Dô kam der heilig engel (ze Balaam) unde wissaget im*. Verdeutlichung ist der Zusatz des *niht* 44, 2 *Si ersluogen aver niht weder wip noch kint*. Dagegen 66, 4 ist unsere Ausgabe zu verbessern: *vil von Jhesu* gehört in den Text. Falsch ist 66, 13 *schzehen* für *sehzie*¹⁾ und 44, 11/12, wo das in der Literatur seit Konrad von Würzburg mit dem geblühten Stil Mode gewordene *wibes bilde*²⁾ die Gedanken des Schreibers durchkreuzt hat gegen das seltene *mannes bilde* des Originals. Diese Fehler halten sich also alle durchaus in den Grenzen, die man jeder Abschrift zubilligen muß.

Auf die sprachliche Gestalt dieser Vorlage kann 28, 5 einiges Licht werfen; statt *unde sagete sinen sünen vor: „Fürhtent got ...“* hat J *und seit den seinen vor mit gûten werchen fürchtet got ...* Der Zusatz in J hat nur Sinn, wenn der Schreiber *seit* als mhd. *sit* verstanden hat, was am wahrscheinlichsten ist, wenn die Vorlage bereits die bayerische Apokope und die Kontraktion *sagete > seit(e)* schrieb. Auch das weist darauf, daß die Vorlage in Bayern geschrieben wurde. Nachdem wir jetzt diese Vorlage in etwas kennen, wird es möglich sein, zu entscheiden, ob zwischen ihr und der Hs. B eine Zwischenabschrift B' steht.

C. Die unmittelbare Vorlage der Berliner Handschrift.

Im allgemeinen ist es unberechenbar, wieviel Abschriften zwischen einer erhaltenen Handschrift und dem verlorenen Original

1) Vergl. den ähnlichen Fehler *achtzehen* für *ahzie*, der zweimal vorkommt, s. Eckhardt, Rechtsbücherstudien S. 72 f. Wahrscheinlich stand in der Urfassung *ahzr*.

2) S. die Zusammenstellungen von *wibes* (oder *wiplich*) *bilde: wilde* bei Alfred Hübner, Die „mhd. Ironie“ oder die Litotes im Altdeutschen, Palaestra 170, S. 108 ff.